

Zweytes Hauptstück.

Von der Verfassung der Privaturkunden

§. 35. Erfordernisse zur Gültigkeit der Privaturkunden.

Alle Privaturkunden, mit Ausnahme des Schuldscheines und der letztwilligen Anordnungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit (Beweiskraft) weiter nichts, als die eigenhändige Unterschrift des Ausstellers. So macht z. B. eine Quittung, ein Schenkungsvertrag, welcher bloß vom Aussteller ohne Zeugen unterschrieben ist, vollen Beweis.

Doch ist es immerhin vorsichtig, Zeugen beyzuziehen, weil die Unterschrift oder Ausstellung der Urkunde widersprochen werden kann, wenn z. B. der Erbe die Schrift des Erblassers nicht kennt, folglich nicht weiß, ob die dießfällige Urkunde von ihm ausgestellt worden ist, wo dann über dieses Factum der Ausstellung die Zeugen nöthigen Falls verhört werden können. Ein zweyter Grund dieser Vorsicht ist, weil, wenn jemand ohne Schuld des Gegners eine Urkunde verloren hat, er auf andere Art den Inhalt derselben erproben muß. Hat er nun keine Zeugen beygezogen, so bleibt ihm nichts übrig, als durch Auftragung des Haupteides den Inhalt zu erweisen, und sich der möglichen Betrügerey und Arglist des Gegners bloßzustellen. Hat er hingegen Zeugen beygezogen, so kann

er weit sicherer durch ihre Aussagen den Inhalt erweisen, (G. D. S. 114 und 130 und b. G. L. S. 883).

§ 36. Was die Urkunden-Zeugen wissen müssen.

Die Zeugen müssen durch den Aussteller der Urkunde, welche sie unterfertigen sollen, erfahren haben, daß dieselbe seinem Willen gemäß sey, weil sie diesen Umstand durch ihre Unterschrift bestätigen sollen. Es ist aber keineswegs nothwendig, daß sie den Inhalt der von ihnen zu unterfertigenden Urkunde wissen. (G. D. S. 117, Res. v. 14. Juni 1784 Nr. 306 lit. w. — Hofd. vom 11. Sept. 1784 Nr. 335 lit. y. — Pat. v. 13. Jänner 1785 Nr. 382.)

§ 37. Was zu geschehen hat, wenn der Aussteller nicht schreiben kann.

Wenn der Aussteller einer Privaturkunde des Schreibens unkundig oder wegen körperlicher Gebrechen zu schreiben unfähig ist, so muß dieselbe von zwey fähigen Zeugen, wovon Einer den Rahmen des Ausstellers zu unterschreiben hat, gefertigt werden. Bey Vertragsurkunden muß der Aussteller auch sein Handzeichen beyrücken. Bey Testamenten endlich muß der Erblasser vor drey fähigen Zeugen, wovon wenigstens zwey zugleich gegenwärtig seyn sollen, den Aufsatz als seinen letzten Willen bestätigen. Ferner muß er sein Handzeichen in Gegenwart der drey Zeugen eigenhändig beysetzen. Zur Erleichterung eines bleibenden Beweises, wer der Erblasser sey, ist auch vorsichtig, daß Einer der Zeugen den Rahmen des Erblassers als Rahmensfertiger beysetze. Endlich sollen auch die Zeugen sich entweder inwendig, oder von außen, immer aber auf die Urkunde selbst, und nicht etwa auf den Umschlag, als Zeugen des letzten Willens unterschreiben. Den Inhalt des Testaments hat der Zeuge zu wissen nicht nöthig. (G. D. S. 116. b. G. B. S. 579 — 580 und 886 dann Hofd. v. 23. July 1789 Nr. 1038 lit. a.)

§. 38. Urkunden der Regular-Geistlichkeit.

Die von der Regular-Geistlichkeit auszufallenden Urkunden müssen immer von dem Vorsteher der Klosters eigenhändig mit dem Convente unterschrieben seyn. (Hofd. v. 27. März 1787 Nr. 656.)

§. 39. Sprache der Urkunden.

Jedes in hebräischer Sprache oder auch nur mit hebräischen oder jüdischen Buchstaben geschriebene Instrument ist ungültig, mit Ausnahme der von einem Ausländer in jüdischer Sprache ausgefertigten, einseitig verbindenden Schrift, welche nicht verworfen werden kann. (Hofd. v. 22. Oct. 1814. Nr. 1106 und 19. July 1816 Nr. 1266).

§. 40. Papier.

Die Urkunden in Justizgeschäften sollen nicht auf Pergament ausgefertigt werden, sondern es ist sich des gemeinen Papiers zu bedienen. (Hofd. v. 15. Jänner 1787 Nr. 622.)

§. 41. Stämpel.

Uebrigens muß jede Urkunde, welche bestimmt ist, eine eingegangene oder erfüllte Verbindlichkeit zu bestätigen, Jemanden ein Recht zuzueignen, oder eine Pflicht aufzulegen, in Behauptung einer Gerechtsame, oder in Vertheidigung gegen einen Anspruch zum Beweise zu dienen, in denjenigen Provinzen, wo das Stämpelgefäll eingeführt ist, gestämpelt seyn; wenn gleich diese Urkunde nur außergerichtlich ausgestellt oder gefertigt würde und nie vor Gericht gelangen sollte.

Selbst eine im Auslande, oder in denjenigen Provinzen, wo das Stämpelgefäll nicht eingeführt ist, ausgestellte Urkunde, ist der Stämpfung unterworfen, sobald von derselben in einer derjenigen Provinzen, wo das Stämpel-Patent in Wirksamkeit steht, ein legaler Gebrauch

gemacht und selbe bey einer dortigen Gerichtsbehörde producirt wird. (Pat. v. 5. Oct. 1802 Nr. 577 §. 1 und Hofd. v. 6. May 1826.)

§. 42. Was zu geschehen hat, wenn die Urkunde aus mehreren Bogen besteht.

Wenn eine Urkunde aus mehreren Bogen besteht, sollen alle mit einem Faden, oder mit einer Schnur zusammengeheftet, beyde Enden mit hartem Siegelwachs festgemacht und das Petschaft des Ausstellers darauf gedruckt seyn; widrigens verdienet der Bogen, welcher hat unterschoben werden können, keinen Glauben. (G. D. §. 115.)

Erster Abschnitt.

Ueber die Abfassung der Erklärungen.

§. 43. Bedeutung dieses Wortes.

Erklärungen sind Urkunden, wodurch der Aussteller sich zu einer Handlung oder Unterlassung verbindlich macht, den Empfang einer Sache bestätigt, oder erklärt, was für einen gewissen Fall mit seinem Eigenthum zu geschehen hat u. s. w. ohne daß zu deren Gültigkeit die Annahme des andern Theiles erforderlich ist.

§. 44. A. Empfangschein.

Der Empfangschein ist das schriftliche Bekenntniß, daß eine Sache richtig übergeben worden sey.

§. 45. Inhalt.

Inhalt desselben: 1. Name des Uebergebers und Uebernehmers. 2. Bestimmung der übergebenen Sache oder des Geldbetrages; 3. der Grund, aus welchem die Sache übergeben wird, z. B. zur Aufbewahrung, als Zinsen eines dargeliehenen Capitals. Dieses Erforderniß ist jedoch nicht wesentlich. 4. Datum und Unterschrift.

Empfangschein.

Daß ich Unterzeichneter vom Herrn N. einen Wechsel von — fl. auf Carl N. gezogen, richtig empfangen habe, bestätige ich hiermit.

Wien, den 15. Februar 1838.

Anton N.

Empfangschein.

Daß ich Endesgefertigter vom Herrn N. als Erben den von meiner verstorbenen Mutter Anna N. vermachten Pflichttheil von — fl richtig empfangen habe, bestätige ich hiermit. rc.

§. 46. Verwahrungsschein.

Ist eine Sache zur Aufbewahrung übergeben worden (wo der Empfangsschein eigentlich eine Vertragsurkunde ist) so muß noch hinzukommen: 5. Die Erklärung, daß man die Sache eines Andern aufzubewahren übernommen habe und 6. Angabe der Zeit, auf welche man die Aufbewahrung übernimmt.

Verwahrungsschein.

Daß ich vom Herrn N. eine goldene Tabacksdose mit dem Bildnisse Sr. Majestät des Kaisers heute auf drey Monathe zur Aufbewahrung erhalten habe, bestätige ich hiermit. rc. rc.

§. 47. Pfandschein.

In dem Pfandscheine, d. i. in der Bescheinigung des erhaltenen Pfandes, müssen noch besonders enthalten seyn: 1. Die Anführung des Umstandes, daß die Sache als Pfand übergeben worden sey 2. die Schuld, wofür das Pfand bestellt wird 3. die Beschreibung der unterscheidenden Kennzeichen des Pfandes; 4. allenfalls auch die

wesentlichen Bedingungen des Pfandvertrages, z. B. die Bewilligung des Gebrauches des beweglichen Pfandstückes (B. G. B. S. 1370 und 1372).

P f a n d s c h e i n.

Ich Unterzeichneter bekenne hiermit, daß mir Herr N. eine kleine goldene Repetieruhr mit arabischen Ziffern und messingenen Zeigern von Friedrich in Wien, als Pfand ¹⁾ für die ihm laut Schuldscheines dd — geliehenen — fl. übergeben ²⁾ hat, welches ich ihm nach der zur bestimmten Zeit geleisteten Zahlung unverzüglich und unversehr zurückzustellen bereit bin. 2c.

§. 48. Q u i t t u n g.

Einen Empfangschein über die Zahlung eines schuldigen Capitals oder der Zinsen, nennt man eine Quittung. Sie hat denselben Inhalt, wie jeder Empfangschein nur wird 1. der empfangene Betrag gleich im Anfange angesetzt, und mit Buchstaben geschrieben, damit er nicht so leicht verfälscht werden könne. Auch pflegt man unten zur linken Hand den quittirten Betrag noch einmahl mit Ziffern anzusetzen 2. Muß der Ort, die Zeit und der Gegenstand der getilgten Schuld ausgedrückt werden. (B. G. B. S. 1426).

Die Quittung wird nach dem Werthe des Gegenstandes gestämpelet (Pat. v. 5. Oct. 302. Nr. 577. §. 21.)

Q u i t t u n g,

über Zinsen eines dargeliehenen Capitals.

Ueber 5 fl. W. W., in Worten ³⁾ fünf Gulden W. W., welche ich Endesgefertigter vom Herrn N. als den halbjähr-

- 1) Besser als: Unterpand, wie in Hoheisels Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen. Wien 1816 2. Theil S. 81.
- 2) In gute Verwahrung gegeben heißt es in Hoheisels Anleitung a. a. O. Muß nicht jede Sache, die als Pfand gegeben wird, wohl verwahrt werden? (B. G. B. S. 1369.)
- 3) Besser: als sage, wie in Hofmanns Gerichtschreiber 2. Aufl. Wien 1831 S. 33 und 67.

gen Betrag der Zinsen von dem ihm am — dargeliehenen Capitale pr. — fl. richtig¹⁾ empfangen habe.

Wien, am —

Joseph N.

5 fl. W. W.

Q u i t t u n g,

über das Interesse eines Hausfages.

Ueber fünf und zwanzig Gulden Conv. Mze., welche mir Herr N. als ein vom — bis — verfallenes halbjähriges Interesse von dem ihm am — mit — fl. dargeliehenen, und auf sein Haus Nr. — sagweise einverleibten²⁾ Capitale heute³⁾ baar bezahlt hat.⁴⁾

Wien, am —

N. N.

25 fl. Conv. M.

§. 49. Quittung über Obligationenzinsen.

Bey Quittungen über das von öffentlichen Obligationen erhaltene Interesse ist noch Folgendes zu bemerken:

- 1) Richtig und baar (Hoheisel 3. Th. S. 36) ist ein Pleonasmus.
- 2) Einverleiben (intabuliren) ist hier der richtige Ausdruck; nicht vormerken, wie in Hoheisels Anl. 2. Th. S. 83 u. a. a. D. S. 121. behauptet er sogar, daß die Pränotirung im rechtlichen Sinne von der Vormerkung verschieden sey, welches geradezu dem §. 453 des B. G. B. entgegen ist.
- 3) Unter dem heutigen Datum (Hoheisel 3. Th. S. 36) vier Worte statt Einem.
- 4) Welches ich hiermit in bester Form Rechtens bekenne. (Hoheisel S. 37) ist eine unnütze Schleppe. Bescheiniget meine Unterschrift und Petschafts Fertigung (3. B. S. 36). Dieses zeigt ohnehin der Augenschein.

a. Oben wird der Nummer der Obligation angesetzt.

b. Wird das Capital selbst, der Tag, an welchem es angelegt wurde, zu wie viel Percent es angelegt wurde, der Ort, wo es anliegt, bestimmt.

c. Wird die Verfallzeit des Interesse angegeben, nämlich ob es ganz oder halbjährig ist.

D u i t t u n g,
(über ein Obligationen= Interesse.)

Nr. 68,703.

Ueber zwanzig Gulden Conv. Mze., welche ich Endesgefertigter als vom — bis — verfallenes halbjähriges Interesse von dem bey der löblichen — am — zu 4 pr. Ct. angelegten Capitale pr. tausend Gulden baar erhalten habe.

Wien, am —

N. N.

20 fl. Conv. M.

§. 50. B. A u f k ü n d i g u n g.

Die Aufkündigung ist ein Aufsatz, wodurch dem andern Theile bekannt gemacht wird, daß, und wann ein Vertrag aufhören soll, verbindlich zu seyn.

Die Aufkündigung z. B. einer Wohnung kann außergerichtlich und gerichtlich und erstere wieder entweder mündlich oder schriftlich geschehen.

§. 51. A u ß e r g e r i c h t l i c h e A u f k ü n d i g u n g. I n h a l t.

Die außergerichtliche Aufkündigung enthält: 1. den Nahmen des Aufkündigers und desjenigen, dem aufgekündet wird 2. Gegenstand d. i. Angabe der Verbindlichkeit, welche aufgekündet wird, z. B. Wohnung, Capital; 3. die Zeit, wann sie aufzuhören hat.

Die Aufkündigung bekommt einen 15 kr. Stämpel. (Pat. vom 5. Oct. 1802 Nr. 577. §. 22.)

Außergerichtliche Wohnungsaufkündigung.

a. Von Seite der Wohnpartey.

Mein Herr!

Ich habe mich entschlossen, auf künftigen Michaeli eine geräumigere Wohnung zu beziehen. Ich habe also die Ehre, die in Ihrem Hause Nr. 371 von mir gemietete *) Wohnung hiermit aufzukünden, wornach Sie daher mit solcher zur gesetzmäßigen Ausziehzeit nach Ihrem Belieben die nöthige Verfügung treffen können.

Ich bin u. s. w.

b. Von Seite des Hausherrn.

Mein Herr!

Ich bin gezwungen, die Wohnung, welche Sie bisher in meinem Hause Nr. — inne hatten, zu einem andern Gebrauche zu verwenden. Ich nehme mir daher die Freyheit, Ihnen solche hiermit aufzukünden, und Sie zu ersuchen, dieselbe zu Georgi Ausziehzeit gesetzmäßig zu räumen.

Ich bin u. s. w.

§. 52. Gerichtliche Aufkündigung.

Die gerichtliche Aufkündigung geschieht durch Ueberreichung eines Gesuches bey Gericht.

Sie ist jedoch nicht von dem Tage, an dem sie bey Gericht überreicht oder zu Protokoll gegeben wird, sondern nur von dem Tage, der wirklich erfolgten Zustellung an die Parthey oder (wenn diese nicht möglich ist) der geschehenen Affigirung an wirksam.

*) Unrichtig in habende (Gerichtsschr. S. 38).

Da mithin die Zustellung vor Verlauf der zur Aufkündigung festgesetzten Frist geschehen muß, so ist es die Sorge der Parthey, welche gerichtlich aufkündigt, sich zu einer Zeit an das Gericht zu wenden, wo die Zustellung der Aufkündigung noch vor Ablauf der Frist füglich erfolgen kann. (Hfd. vom 8. Febr. 1833.)

Gerichtliche Aufkündigung.

Löblicher Magistrat.

Da ich mit der vom Gegner in meinem Hause gemieteten Wohnung eine andere Verfügung getroffen habe, so will ich ihm hiermit dieselbe aufgekündet haben, und bitte:

Der löbl. Magistrat wolle ihn hiervon verständigen.

N. N.

V o n A u ß e n.

Magistrat.

N. N. Hauseigenthümer Nr.

ca

Joseph P. Schneidermeister, eben da

Um gerichtliche Verständigung der Wohnungsaufkündigung.

§. 53. Beweis über die Aufkündigung.

Es muß aber bewiesen werden können, daß die Aufkündigung ordentlich geschehen sey, und dieß geschieht entweder durch eine schriftlich ausgestellte Bescheinigung desjenigen, welchem aufgekündet worden ist, oder durch einen Schein über die geschehene gerichtliche Aufkündigung. Jeder andere Beweis der Aufkündigung z. B. durch Zeugen ist hier ausgeschlossen. (Pat. vom 18. October 1782 Nr. 93 §. 2.)

Aufkündigungsbescheinigung.

a. Von Seite des Inwohners.

Daß Herr N. N. Hauseigenthümer Nr. — mir die in seinem Hause gemiethete Wohnung mit dem Beseße aufgekündigt hat, daß ich solche bis Michaeli Ausziehzeit zu räumen habe, bestätige ich hiermit.

Wien, den —

N. N.

b. Von Seite des Hausherrn.

Ich Endesgefertigter bestätige hiermit, daß mir Herr N. die in meinem Hause von ihm gemiethete Wohnung mit dem Beseße aufgekündigt habe, daß er auf künftige Michaeli Ausziehzeit dieselbe räumen wolle.

Wien, am — —

N. N. Hauseigenthümer.

§. 54. C. Auffandung.

Die Auffandung ist eine (besondere) Urkunde, worin der noch an der Gewähr stehende Eigenthümer einer Realität die Bewilligung ertheilt, daß der Uebernehmer derselben als Eigenthümer einverleibt werden könne.

§. 55. Inhalt.

Die Auffandung enthält: 1. die Beschreibung der Realität, wo es natürlich bey Häusern genug ist, wenn der Nr. angegeben ist. 2. den Rechtsgrund des erworbenen Eigenthums. 3. die Bewilligung, daß der Uebernehmer

als Eigenthümer einverleibt werde. 4. Datum und Unterschrift.

Die Auffandung bekömmt einen 15 kr. Stämpel, ausgenommen, wenn in derselben über den Kauffchilling unter Einem abquittirt wird, wo sie mit dem Werthstämpel für den Kauffchillingsbetrag versehen seyn muß. (Pat. v. 5. Oct. 1802 Nr. 577 S. 22 und Hofd. v. 19. Aug. 1815.)

Auffandung.

Ich Endesgefertigter erkläre hiermit, keinen Anstand zu haben, daß N. N. als Eigenthümer des von mir laut des Kaufcontractes vom — erkauften Hauses Nr. — grundbücherlich einverleibt und daher an die Gewähr dieses erkauften Hauses geschrieben werden könne.

Wien, am —

N. Verkäufer.
G. } als Zeugen.
E. }

§. 56. D. Revers.

Der Verzichtschein (Revers) ist ein schriftlicher Aufsat, durch welchen man verspricht, aus Gefälligkeit *) zu Gunsten eines andern etwas zu thun, zu gestatten oder zu unterlassen.

§. 57. Inhalt.

Der Verzichtschein enthält: 1. den Nahmen beyder Theile; 2. die genaue Bestimmung der übernommenen Verbindlichkeit und der etwa übernommenen Gegenverbindlichkeit 3. Datum und Unterschrift.

*) Dieses Merkmal scheint in der Definition wesentlich zu seyn, wie selbst aus allen Formularien jener Schriftsteller erhellet, welche dasselbe in ihre Definition nicht aufnahmen, z. B. Hoheisel (3. Thl. S. 39,) Gerichtschreiber (S. 182.)

Der Stämpel richtet sich bey Gegenständen von bestimmten Werthe nach demselben, sonst aber nach der persönlichen Eigenschaft des Ausstellers. (Pat. v. 5. October 1802 Nr. 577 S. 21.)

Revers.

Ich Endesgefertigter bekenne hiermit, daß ich meinem werthen Herrn Nachbarn N. auf sein Ansuchen freywillig zugestanden habe, eine Thüre auszubrechen, mittelst welcher er durch meinen Garten auf seinen Acker gehen kann, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß er dieselbe, wenn sie in der Folge mir, meinen Erben oder Nachfolgern nicht anständig seyn sollte, auf seine Kosten wieder zumauern oder verschließen lasse.

Wien, den — —

N. N.

P. } als Zeugen.
D. }

Rückschein (Gegen-Revers).

Ich Endesgefertigter bekenne hiermit, daß ich die mir von meinem Herrn Nachbarn N. N. zugestandene Ausbrechung einer Thüre, mittelst welcher ich durch seinen Garten auf meinen Acker gehen kann, als eine bloße Gefälligkeit ansehe. Ich mache mich daher verbindlich, diese Thüre auf sein oder seiner Erben Verlangen für meine Kosten wieder zumauern zu lassen.

Wien, am — —

N. N.

F. } als Zeugen.
K. }

§. 58. Verzichtrevers der Ehefrau eines verrechnenden Beamten.

Unter die Classe der Beamten, deren Ehefrauen zur Erlangung der Pensionsfähigkeit einen Verzichtrevers ein-

zulegen haben, sind bloß jene in Verrechnung stehenden Beamten zu zählen, deren Dienstleistung mit einer Caution verbunden ist, und die zugleich eine ordentliche Hauptrechnung zu führen und zu legen haben.

Damit nun diese Verzichtsurkunden (Verzichtreverse, Weiberverzichte) gültig und dadurch die Frauen pensionsfähig seyen, müssen dieselben: 1. Nach dem gesetzlich vorgeschriebenen Formulare, welches unten folgt, abgefaßt, 2. nicht bloß von der Ausstellerin selbst unterschrieben, sondern auch von zwey Zeugen mitgefertiget seyn, 3. muß jedesmahl der Lauffschein der Ausstellerin beygeschloffen und 4. wenn sie noch minderjährig ist, nebstdem auch die gesetzlich vorgeschriebene Legitimation der Vormundschafts- oder Curatelbehörde beygebracht werden. (Hofd. v. 16. May 1788 Nr. 830. — 9. Decb. 1788. — 28. Juny 1793. — 19. Juli 1817. — 25. April 1829 Nr. 2397.)

Weiberverzichtsurkunde.

Da mein Ehemann ein verrechnender Staatsbeamter ist, und in dieser Rücksicht von mir die Verzichtsurkunde abgefordert wurde; so erkläre ich hiermit wohlbedächtlich, und nach reifer Entschliesung, daß ich aus dem Vermögen meines Mannes wegen meiner wie immer gearteten Forderungen in so lange eine Bezahlung nicht verlangen, oder annehmen werde, bis nicht die etwa hervorkommende, an dieses Vermögen gestellte, aus dem Dienste meines Ehemannes herrührende Aeriaalforderung vollkommen getilget seyn wird, und daß, wenn mein Mann, oder die Verlassenschaft desselben in einen Concurß verfielen, ich jenes, was auf meine liquidirten Forderungen aus der Concurßmasse bezahlet werden müßte, dem Aeriaarium in so weit abtrete, und cedire, als daselbe zur vollständigen Zahlung seiner aus dem Dienste gestellten Forderung sonst nicht gelangen könnte.

Wider diese meine freywillige Erklärung, wodurch ich mich aller den Weibern wie immer zustehen mögenden Rechtswohlthaten begeben, soll mich kein Gesetz schügen.

§. 59. E. Testament.

Das Testament ist eine letztwillige Anordnung, worin ein (directer) Erbe eingesetzt wird. Man kann außergerichtlich sowohl schriftlich, als mündlich testiren *). (B. G. B. §. 553 und 577.)

§. 60. Neupere Form.

Zur Gültigkeit eines schriftlichen Testamentes ist erforderlich, daß es der Erblasser entweder durchaus eigenhändig schreibt und unterschreibt, oder den von einer andern Person niedergeschriebenen Aufsatz eigenhändig unterschreibt und von drey fähigen Zeugen mitfertigen läßt.

Der Erblasser muß jedoch vor den Zeugen, wovon wenigstens zwey zugleich gegenwärtig seyn sollen, den Aufsatz als seinen letzten Willen bestätigen. Den Inhalt desselben hat der Zeuge zu wissen nicht nöthig. Deshalb kann sich der Zeuge auch von Außen auf der Urkunde selbst (nicht aber auf dem Umschlage) als Zeuge des letzten Willens unterschreiben. (B. G. B. §. 578 — 579.)

§. 61. Was der Erblasser, wenn er nicht schreiben kann, thun müsse.

Ein Erblasser, welcher nicht schreiben kann, muß nebst Beobachtung der zu Ende des vorigen §. angegebenen Förmlichkeiten anstatt der Unterschrift sein Handzeichen und zwar in Gegenwart aller drey Zeugen eigenhändig beysetzen. Zur Erleichterung eines bleibenden Beweises, wer der Erblasser sey, ist es auch vorsichtig (aber nicht wesentlich) daß Einer der Zeugen den Rahmen des Erblassers als Rahmensunterfertiger beysetze (B. G. B. §. 580.)

*) Die gerichtlichen Testamente gehören nicht an diesen Ort.

§ 62. Was ein Erblasser, welcher nicht lesen kann, zu thun habe.

Wenn der Erblasser nicht lesen kann, muß er den Aufsatz von einem Zeugen in Gegenwart der andern zwey Zeugen, die den Inhalt eingesehen haben, sich vorlesen lassen, und bekräftigen, daß derselbe seinem Willen gemäß sey. (B. G. B. §. 581.)

§. 63. Beschaffenheit der gewöhnlichen Testamente.

In keiner Gattung von Geschäftsaufsätzen herrscht noch eine so veraltete und fehlerhafte Schreibart, als in den Testamenten. Man könnte dieses allenfalls noch hingehen lassen und von der Zukunft Besseres erwarten, wenn nicht in den Lehrbüchern ¹⁾ selbst, namentlich in den zwey, schon mehrmahls von mir angeführten (Hofheisers Anleitung und Hofmanns Gerichtschreiber) dieser Schlandrian in Schutz genommen würde. Zur Bestätigung des Gesagten und zur Warnung vor ähnlichen Fehlern diene Folgendes:

a. Der Gerichtschreiber läßt seine Testamente im Rahmen der allerheiligsten Dreyfaltigkeit anfangen, und setzt hierauf zum Eingange eine allgemeine Formel, als: Da ein jeder Mensch sterblich ist (!) da der Tod gewiß, die Stunde desselben aber ungewiß ist u. dgl. (S. 129 und das Form. S. 134) ²⁾ Auch

1) Daß hierunter das vortreffliche Werk: Fügers adeliches Richteramt, wo es zerstreut auch Gegenstände des juristischen Privatgeschäftsstyles behandelt, nicht gemeint sey, bedarf keiner Erinnerung.

2) Er sagt freylich nur, daß die Testamente so angefangen werden, nicht aber, ob diese Form beyzubehalten auch zweckmäßig sey. Nimmt man jedoch auf die von ihm als Muster aufgestellten Formulare Rücksicht, so scheint er das Letzte vorauszusetzen; denn sonst müßte man annehmen, dieser Schriftsteller habe geglaubt, aus den Testamenten, die ihm etwa im gemeinen Leben zu Gesicht kamen, und Schneider, Fuhrleute und dgl. zu Verfassern haben, lernen zu müssen, wie man Testamente macht.

Hoheisel nimmt die allgemeine Formel unter die Bestandtheile des Testaments (3. Th. S. 102) und in sein Form. (S. 106) auf.

b. Wird der Geist in die Hände des Erlösers empfohlen (Hoheisel S. 103, Gerichtschreiber S. 135), als ob derselbe auch ein Gegenstand der letztwilligen Anordnung wäre.

c. Soll der Körper nach (!!) hingeshiedenem Geiste begraben werden. (Hoheisel a. a. D. Gerichtschreiber a. a. D.)

d. Wird die Abhandlungsstelle gebethen, den letzten Willen genau zu vollziehen (Hoheisel S. 104. Gr. Schr. S. 136.) Jemanden um das, was ohnehin die Pflicht (zumahl eine beschworene Amtspflicht) erheischt, zu bitten, ist aber nach meinem Gefühle — beleidigend und daher gegen den Anstand, der in allen Geschäftsaussäßen herrschen soll.

§. 64. I n h a l t.

Das schriftliche Testament hat folgenden Inhalt: 1. Den Eingang, in welchem bey manchen Testamenten viel Ueberflüssiges enthalten ist; 2. Begräbnisanstalt und heilige Messen; 3. Fromme und andere Vermächtnisse; 4. Einsetzung des directen Erben; 5. Datum und Unterschrift.

Zu Testamenten in Original bedarf es keines Stämpels. (Pat. v. 5. Oct. 1802. N. 577. §. 10. lit. g.)

Schriftliches Testament.

Ich habe freywillig, und bey richtiger Ueberlegung folgende letztwillige Anordnung für den Fall meines Todes getroffen.

1. Mein Leichnam¹⁾ soll anständig, aber ohne großes Gepränge²⁾ bestattet³⁾ werden.

1) Besser, als ich soll, wie Hoheisel (S. 106.)

2) Nach christkatholischem Gebrauche (Hoheisel a. a. D. Ger. Schr. S. 135.) geschieht bey Katholiken ohnehin.

3) Zur Erde bestattet, hätte ich mit Hoheisel (a. a. D.) oder beerdiget mit dem Ger. Schr. (a. a. D.) gesagt, wenn auch eine andere Art der Bestattung (z. B. Verbrennen, in das Wasser werfen) üblich wäre.

2. Vermache ich 10 fl. auf heilige Messen, welche gleich nach meinem Tode in der St. Ägidikirche zu lesen sind.

3. Legire ich zum Normalerschulsfonde 10 fl., und zum Armen-Institute 100 fl.

4. Sollen die übrigen gesetzlichen frommen Legate aus meinem Nachlasse bestritten werden.

5. Vermache ich meinem Bedienten Anton N. 100 fl.

6. Soll mein Bruder Bernhard meine goldene Sackuhr erhalten.

7. Zu meinen Erben ernenne ich meine zwey Kinder: Johann und Martin, welche mein sämmtliches bewegliches und unbewegliches Vermögen zu gleichen Theilen erhalten sollen ¹⁾.

8. Enterbe ich meine Tochter Luise, weil sie ungeachtet zweymahliger polizeylicher Abstrafung ihre gegen die öffentliche Sittlichkeit anstößige Lebensweise fortsetzt.

9. Schließlich ernenne ich hiermit den Herrn N. zum Vollzieher dieses meines letzten Willens.

Wien, am —

N. N.

P. } als Zeugen ²⁾.
L. }
K. }

§. 65. Mündliches Testament.

Wer mündlich testirt, muß vor drey fähigen Zeugen, welche zugleich gegenwärtig und zu bestätigen fähig sind, daß in der Person des Erblassers kein Betrug oder Irrthum unterlaufen sey, ernstlich seinen letzten Willen erklä-

¹⁾ Besser, als: soll — zufallen, und erb- und eigentümlich gehören, (wie Hoheisel S. 109.) weil Letzteres ein überflüssiger Zusatz ist.

²⁾ Dieser Beysatz, der doch sicher wesentlich ist, fehlt im Hoheisel (Form. S. 104); erbethener, ersuchter (Ger. Schr. 136) ist gegenwärtig, wo das röm. Recht dießfalls keine Gesetzeskraft mehr hat, ein Auswuchs, der wegzuschneiden ist.

ren. Es ist zwar nicht nothwendig, aber vorsichtig, daß die Zeugen entweder alle gemeinschaftlich oder jeder für sich zur Erleichterung des Gedächtnisses die Erklärung des Erblassers entweder selbst schriftlich aufnehmen oder sobald als möglich aufnehmen lassen. Ein mündliches Testament wird in Form eines Zeugnisses aufgesetzt. (B. G. B. S. 585.)

Mündliches Testament.

Wir Endesgefertigten bezeugen hiermit und sind erforderlichen Falles auch zu beschwören bereit, daß der uns wohl bekannte N., bürgerl. Seidenhändler in unserer gleichzeitigen Gegenwart seinen letzten Willen bey vollem Verstande am — d. J. dahin eröffnet habe:

1. Soll sein Bruder 100 fl. als Legat erhalten.
2. Sollen zur armen Bürgerlade hier 10 fl. und zum Schulsonde ebenfalls 10 fl. entrichtet werden.
3. Soll sein ganzer übriger Nachlaß seiner Schwester N. als einzigen Erbin zufallen.

Wien, am — —

N. }
P. } als Testaments-Zeugen.
K. }

§. 66. F. Codicill.

Das Codicill ist eine letztwillige Anordnung, welche nicht die Einsetzung eines directen Erben, sondern andere Verfügungen z. B. Legate, Substitutionen oder Revo- cationen der vorher bestimmten Legate enthält. (B. G. B. S. 553.)

§. 67. Inhalt.

Da zwischen einem Codicill und Testament bloß dieser Unterschied obwaltet, daß in Ersterem kein Erbe eingesetzt wird; so fällt bey dem Codicille bloß der Bestandtheil weg, welcher die Ernennung des Erben enthält, alle übrigen

Bestandtheile, sowie auch die Erfordernisse zur Gültigkeit sind die nähmlichen.

Wenn ein Codicill Zusätze oder Abänderungen eines früheren Testaments enthält, muß es sich ausdrücklich auf das Testament beziehen. Daß es die übrigen Punkte des Testaments aber ausdrücklich bestätige, ist ganz überflüssig, weil es schon daraus erhellt, daß sie im Codicille nicht abgeändert wurden und auch kein Grund vorhanden ist, zu vermuthen, man wolle das ganze Testament durch das Codicill aufheben *).

a. Codicill zu einem Testamente.

Ich Endesgefertigter habe mein Testament vom — dahin abzuändern und rücksichtlich zu erweitern befunden:

1. Soll meine Schwester N. statt der im §. 5 meines Testaments legirten goldenen Dose 200 fl. W. W. erhalten.
2. Soll gedachte goldene Dose meinem Oheim N. N. legirt seyn.
3. Soll meine Köchin P. 100 fl. W. W. erhalten.

Wien, am —

N. N.

R. }
P. } als Zeugen.
N. }

b. Ohne Testament.

Obgleich ich meine nächsten Verwandten als meine Intestaterben erkenne, und an den ihnen gesetzlich gebührendem

*) Hoheisel behauptet (S. 131) irrig das Gegentheil. Auch der Gerichtschreiber fordert die ausdrückliche Bestätigung des Testaments (S. 141), die er jedoch in seinem Formulare (a. a. D.) vergessen hat.

Erbrechte nichts geändert wissen will, so finde ich doch für nöthig, Folgendes von ihnen zu fordern:

1. Soll jedes meiner zwey Puthen aus der Erbschaft 10 fl. erhalten.

2. Sollen gleich nach meinem Tode 100 fl. unter die hiesigen Armen ausgetheilt werden.

Wien, am —

N. N.

K. } als Zeugen.
P. }
N. }

§. 68. G. Erbvertrag.

Da von den letztwilligen Anordnungen die Rede ist, so sollen hier auch der Erbvertrag und die Schenkung auf den Todesfall behandelt werden, und diese den Uebergang zu den Vertragsurkunden machen.

Der Erbvertrag ist ein Vertrag über den künftigen Nachlaß oder einen in Beziehung auf das Ganze bestimmten Theil desselben, welcher dem überlebenden Ehegatten eigenthümlich zufallen soll. (B. G. B. S. 1249 und 602.)

§. 69. Bedingung.

Ein Erbvertrag kann nur zwischen Ehegatten oder Brautleuten mit Rücksicht auf die künftig zu schließende Ehe und schriftlich mit allen Erfordernissen eines schriftlichen Testamentes errichtet werden. Auch kann ein Erbvertrag immer nur über drey Viertheile des Nachlasses abgeschlossen werden. Ein Viertheil, worauf weder ein Pflichtheil, noch eine andere Schuld haften darf, muß dem Erblasser Kraft des Gesetzes zur freywilligen Disposition vorbehalten bleiben. Die Erbverträge können entweder abge sondert, oder unter Einem neben andern Punc-

ten in den Ehepacten zwischen den Gatten oder Brautleuten errichtet werden. (B. G. B. §. 1249 und 1253.)

Erbvertrag.

Zwischen den endesgefertigten Eheleuten ist heute folgender Erbvertrag errichtet worden:

1. Verspricht die Ehegattin ihrem Gatten im Falle sie früher sterben sollte, die Hälfte ihres bey ihrem Tode vorhandenen beweglichen und unbeweglichen Vermögens als Erbschaft zu hinterlassen.

2. Dagegen verspricht Letzter, der Ersten, Falls sie ihn überleben sollte, ebenfalls die Hälfte seines bey seinem Tode vorhandenen Vermögens als Erbschaft zu hinterlassen.

3. Sollen jedoch dem überlebenden Theile seine Ansprüche, welche er außerdem noch aus den Ehepacten oder aus einem andern Grunde an die Verlassenschaft zu stellen hat, in die ihm aus diesem Erbvertrage zukommende Erbschaftshälfte eingerechnet werden.

4. Sollen in diese Erbschaftshälfte ferner alle andern auf der Verlassenschaft haftenden Schulden dergestalt eingerechnet werden, daß die reine Hälfte zur allfälligen freyen, letztwilligen Anordnung vorbehalten bleibt.

Wien den —

N. Gattin.

N. Gatte.

P. }
D. } als Zeugen.
N. }

§. 70. H. Schenkung auf den Todesfall.

Die Schenkung auf den Todesfall ist eine Schenkung, deren Erfüllung erst nach dem Tode erfolgen soll. (B. G. B. §. 956.)

Soll sie bloß als Vermächtniß gelten (also widerruflich seyn), so braucht sie bloß die für Vermächtnisse vorgeschriebenen Förmlichkeiten. Soll sie aber als Vertrag gelten, d. h. unwiderruflich seyn, so muß sie nebst jenen noch folgende Erfordernisse haben.

1. Der Beschenkte muß sie angenommen, 2) der Schenker sich des Befugnisses, sie zu widerrufen, ausdrücklich begeben, und 3) dem Beschenkten hierüber eine schriftliche Urkunde übergeben haben. Es muß also am Ende der Urkunde von der Begebung des Rechtes des Widerrufes und der Annahme des Beschenkten die Rede seyn. (B. G. B. 956.)

Schenkung auf den Todesfall (als Vermächtniß).

Kraft welcher ich meinem Bruder N. eine Summe von — fl. dergestalt aus meinem Vermögen überlasse, daß ihm dieselben nach meinem Tode eigenthümlich zufallen sollen. u. s. w.

(Als Vertrag.)

Kraft welcher — sollen. (wie im vorig. Form.) Zur vollkommenen Sicherheit desselben begeben ich mich des Rechtes, diese Schenkung zu widerrufen und händige ihm hierüber diese Urkunde aus, welche er zum Beweise, daß er diese Schenkung wirklich angenommen habe, mitfertigt.

Wien, den —

N. als Schenker

P. als Beschenker.

P.	}	als Zeugen.
K.		
F.		

Zweiter Abschnitt.

Ueber die Abfassung der Contracte.

§. 72. Nothwendige Vorkenntnisse.

Jeder, der einen Vertrag schriftlich entwerfen soll, muß nicht nur von dem Gegenstande selbst hinlängliche Kenntniß haben, sondern auch die Rechtsgesetze verstehen, um die Erfordernisse zur Gültigkeit zu wissen, denn die meisten Processe entstehen aus der mangelhaften Rechtskenntniß desjenigen, welcher den Vertrag schriftlich aufsetzt.

§. 73. Erfordernisse zur Gültigkeit.

Die Erfordernisse zur innern Gültigkeit der Verträge sind in den bürgerlichen Gesetzen enthalten. (S. das allg. bürgerliche Gesetzbuch 2. Theil, 2. Abtheil.). Hier kann nur von den Erfordernissen der äußern Gültigkeit die Rede seyn.

§. 74. Form der Verträge.

Es ist in der Regel nicht nothwendig, daß Verträge schriftlich oder in Gegenwart von Zeugen errichtet werden. Noch weniger ist hierbey die gerichtliche Intervention erforderlich. Daß die Beziehung der Zeugen aber nicht ohne Nutzen sey, wurde schon an einem andern Orte (S. 35) gesagt.

Jedoch gibt es einige Verträge, welche nur schriftlich errichtet werden können. Dahin gehören: die Schiedsrichtersbestellung, der Schenkungsvertrag ohne Uebergabe, die Schenkung auf den Todesfall, der Erbvertrag, die besondere Gütergemeinschaft, die gleichzeitigen Verabredungen und Zusätze zu einem Vertrage, worüber eine Urkunde errichtet worden ist, endlich der Wechselcontract *).

*) Vortreflich in dieser Beziehung ist, was rücksichtlich des Letzten der Herr Regierungsrath Wagner in seinem kritischen Handbuche des Wechselrechtes, Wien 1823 1 B. S. 68—80 sagt.

Ferner gibt es Verträge, welche von der Landesstelle oder gerichtlich bestätigt werden müssen. So fordert die Annahme an Kindesstatt die Bestätigung der Landesstelle, und die Uebernahme in die Pflege, insofern die Rechte des Pflegekindes geschmälert oder demselben besondere Verbindlichkeiten auferlegt werden sollen, die gerichtliche Bestätigung.

Der Ehevertrag endlich muß in Gegenwart des ordentlichen Seelsorgers eines der beyden Brautleute oder dessen Stellvertreters und zweyer Zeugen abgeschlossen werden (G. D. S. 270. B. G. B. S. 883, 943, 956, 1249, 1178, 887, 181, 186, 75. W. D. v. 1. Oct. 1763 S. 2 und 36.)

§. 75. Literalcontract.

Haben sich die Parteyen ausdrücklich zu einem schriftlichen Vertrage verabredet, so wird er vor der Unterschrift der Parteyen nicht für geschlossen angesehen. Allein weder die Beyziehung von Zeugen, noch die Siegelung wird in diesem Falle wesentlich erfordert. Letztere kann höchstens zur Bestätigung der Unterschrift beytragen. (B. G. B. S. 884.)

§. 76. Allgemeine Bestandtheile der Verträge.

Die allgemeinen Bestandtheile jeder Vertragsurkunde sind:

1. Name der vertragsschließenden Personen (Contractanten.)
2. Aufzählung der zugestandenen Rechte oder der auf sich genommenen Verbindlichkeiten.
3. Ort, Jahr und Tag der Schließung (Datum).
4. Unterschrift der Interessenten und der etwa dazu erbetenen Zeugen.
5. Der Stempel, welcher sich bey Gegenständen, deren Werth nicht bestimmt ist, nach der persönlichen Eigenschaft des Ausstellers, im entgegengesetzten Falle aber nach dem Werthe des Gegenstandes richtet, wobey jedoch

allezeit, wenn der Contract auf mehrere Jahre errichtet worden, der Betrag für die ganze Dauerzeit des Contractes zusammengenommen und nach dieser sohin ausfallenden Summe der Stempel bestimmt werden muß. (Pat. vom 5. Oct. 1802 Nr. 577. S. 21.)

§. 77. I. Schenkungsvertrag.

Der Schenkungsvertrag ist ein Vertrag, wodurch eine Sache Jemanden unentgeltlich überlassen wird. (B. G. B. §. 938.)

§. 78. Inhalt.

Inhalt: 1) Name des Schenkers und Beschenkten. 2) Genaue Beschreibung der geschenkten Sache. 3) Ausführung der Ursache, aus welcher geschenkt wird, welches aber kein wesentliches Erforderniß ist. 4) bey einer bedingten Schenkung, die Ausführung der Bedingung, unter welcher geschenkt wird. 5) Datum und Unterschrift des Schenkers.

Schenkungsvertrag.

Ich Endesgefertigter schenke dem Herrn N. in Rücksicht der wichtigen Dienste, die er mir bey verschiedenen Gelegenheiten geleistet hat, eine goldene Sackuhr *).

Wien, am —

N. N.

N. } als Zeugen.
P. }

*) So zwar, daß er mit derselben, wie mit seinem Eigenthum zu schalten berechtigt seyn soll, setzt Hoheisel (2. Th. S. 45) hinzu. Liegt aber diese Berechtigung nicht schon in dem Wesen dieses Vertrages?

§. 79. K. Schuldschein.

Der Schuldschein ist eine Urkunde, worin der Aussteller bekennt, von Jemanden ein Darlehen erhalten zu haben ¹⁾.

§. 80. Inhalt

Inhalt: 1) Name des Gläubigers und Schuldners. 2) Gegenstand (Geld oder Waare) und dessen Betrag, sowie auch, wenn das Darlehen in Geld gegeben wird, die Gattung desselben, z. B. österreichische Ducaten. 3) Das Bekenntniß, daß man die darin verschriebene Summe als Darlehen erhalten habe. 4) Zeit der Zurückzahlung, allenfalls Stipulirung der Zinsen. 5) Datum und Unterschrift des Schuldners. 6) Mitfertigung zweyer fähiger Zeugen, wenn der Schuldschein von dem Aussteller nicht durchaus eigenhändig geschrieben ist. Jedoch ist auch in dem letzten Falle aus demselben Grunde vorsichtig, Zeugen beyzuziehen, als dieses bey den übrigen Privaturkunden der Fall ist. (§. 35.) (B. G. B. §. 1001. G. D. §. 114, Hofd. v. 23. Jult 1789. Nr. 1038.)

a. Einfacher Schuldschein.

Ueber Ein hundert Gulden in Silberzwanzigern, welche ich Endesgefertigter in baarem Gelde vom Herrn N. als Darlehen richtig erhalten habe. Ich verpflichte mich obige 100 fl. Silberzwanziger in zwey Jahren zurückzuzahlen und mit jährlichen 5 Procent zu verzinsen ²⁾.

Wien, am —

N. N.

1) Ich glaube, daß diese Definition nicht zu enge sey. Man thut der Sprache wahrlich Gewalt an, wenn man mit Hoheisel (2 Th. S. 251) die Urkunde über den creditirten Kaufschilling auch einen Schuldschein nennt.

2) Der Besatz: Zu diesem Ende habe ich die gegenwärtige Urkunde unterschrieben und zwey Herren Zeugen zur Unterschrift erbeten. (Hoheisel 2. Th. S. 76) kann füglich wegbleiben, da dieses ohnehin der Augenschein zeigt.

b. Wenn zugleich ein Handpfand eingeräumt wurde.

Ueber — zu verzinsen (wie im vorigen Form.) Zu seiner vollen Sicherheit habe ich ihm eine goldene Dose als Pfand übergeben.

§. 81. Weiterer Inhalt.

Noch ist zu bemerken, daß: 1) Wenn in einem Schuldscheine Termine zur Zurückzahlung des Capitals stipulirt werden, es vorsichtig sey, wenn der Darleiher verlangt, daß dem Schuldscheine die Clausel beygesetzt werde: bey Verlust der Termine, denn sonst könnte er nach Verlauf des Termines bloß die verfallene Summe einklagen und müßte mit dem Uebrigen warten, bis es verfallen ist. 2) Wenn ein Schuldschein von Mehreren, z. B. Mann und Frau ausgestellt wird, und der Darleiher will, daß jeder von ihnen auf die ganze Summe (nicht bloß auf seinen Antheil) geklagt werden könne, dem Schuldscheine die Clausel beygefügt werden müsse: Einer für Alle und Alle für Einen. (B. G. B. §. 891.) 3) Wenn zur Sicherheit in dem Schuldscheine eine Realität verpfändet wird, dieser Schuldschein, damit er intabulirt werden könne, die Erfordernisse einer grundbuchsmäßigen Urkunde haben müsse*), daher in diesem Falle die Zeugenunterfertigung stets wesentlich ist. 4) Der Zusatz: zur Sicherheit verpfände ich dem Gläubiger mein ganzes Vermögen, gegenwärtig keine rechtliche Wirkung mehr habe, da es nach dem bürgerlichen Gesetzbuche keine allgemeine Hypothek gibt, weil der Pfandvertrag bey uns ein Realvertrag ist. (B. G. B. §. 1368.)

Schuldschein.

Ueber Eintausend Gulden in Silber-Zwanzigern, welche wir Endesgefertigten vom Herrn N. in baarem Gelde als

*) Ueber diesen Gegenstand wird ausführlicher in einem andern Werke von mir, das nächstens erscheinen soll, gehandelt werden.

Darleihen richtig empfangen haben. Wir verpflichten uns daher Einer für Alle und Alle für Einen, diesen Betrag von 1000 fl. mit jährlichen 5 Procent zu verzinsen, das Capital selbst aber nach vorhergegangener vierteljähriger Aufkündigung in drey Jahren unweigerlich zurückzuzahlen, und mit der Zahlung der jedesmahl im Vorhinein zu berichtenden Zinsen also gewiß pünctlich zuzuhalten, widrigenfalls das Capital auch ohne vorläufige Aufkündigung sogleich auf unsere Kosten eingeklagt werden könne. Zur Sicherheit des Darleihers verpfänden wir unser eigenthümliches Haus Nr. — dergestalt, daß er gegenwärtige Schuldverschreibung darauf ohne unser weiteres Einvernehmen auf unsere Kosten grundbüchlich einverleiben *) zu lassen berechtigt seyn soll. u. s. w.

§. 82. L. Wechsel. Begriff.

Der Wechsel ist eine Urkunde, wodurch der Aussteller derselben nach Wechselstrenge verbunden wird, eine Summe Geldes an einem bestimmten Orte, zu einer gewissen Zeit zu bezahlen, oder zu verschaffen. (S. Wagners kritisches Handbuch des Wechselrechtes. S. 37.)

§. 83. Eintheilung.

Die wesentlichste Eintheilung der Wechsel ist jene:

a. in förmliche oder solche, welche an einem andern, als dem Ausstellungsorte zahlbar sind. Diese Gattung zerfällt wieder in zwey Unterabtheilungen:

1. Förmlich eigene, die von dem Aussteller auf sich selbst oder auf seinen Factor, Buchhalter u. s. w. an einem andern, als dem Ausstellungsorte zahlbar ausgestellt sind.

*) Ich bemerke wiederholt, daß der Ausdruck vormerken wenigstens nach der Bedeutung des B. G. B. hier nicht der richtige wäre.

2. Förmlich fremde (traffirte), welche von einem andern, als dem Aussteller oder seinem Factor, an einem andern, als dem Ausstellungsorte zahlbar sind.

b. Unförmliche oder solche, die an dem Ausstellungsorte selbst zahlbar sind. Diese zerfallen wieder:

1. In unförmlich eigene (trockene), welche auf den Aussteller selbst, oder seinen Factor am Ausstellungsorte

2. unförmlich fremde (Platz-Tratten), welche auf eine dritte Person am Ausstellungsorte zahlbar gestellt sind. Auch diese werden oft mit dem Ausdruck: *trockene Wechsel* bezeichnet. (W. D. A. 2, 3, 53.)

§. 84. Wechselfähigkeit.

Förmliche Wechsel kann jedermann ausstellen, welchen die Geseze nicht insbesondere ausschließen.

Ausgeschlossen sind aber nur folgende Personen:

a. Diejenigen, welche schon nach dem bürgerlichen Rechte keine gültigen Verträge schließen können, z. B. Wahnsinnige, Mönche.

b. Die (physisch) Minderjährigen, wenn sie auch die Nachsicht des Alters erhalten haben, mit Ausnahme jener Minderjährigen, welche mit Bewilligung ihrer Obrigkeit eine eigene öffentliche Handlung treiben oder in eine Handlungsgesellschaft getreten sind.

c. Militärpersonen, sie mögen noch im activen Dienste stehen oder pensionirt seyn.

d. Das Gesandtschaftspersonale auswärtiger Mächte. *) (W. D. A. 6 und 7. Pat. v. 16. July 1725.)

*) Von einigen Schriftstellern werden auch noch die Geistlichen und die ungarischen und siebenbürgischen Unterthanen hierher gerechnet. (S. Neupauer Beyträge zur Kenntniß des österr. Wechselrechtes Wien 1829). Professor Helfert (Darstellung der Jurisdictionsnorm. Wien 1827. S. 77) erklärt auch die nicht certiorirten Frauenspersonen, welche keine eigene Handlung oder an einer Handlung Antheil haben, für wechselfähig.

Unförmliche Wechsel können nur gehörig protokollierte Handelsleute, Fabrikanten und Professionisten, welche (letzte) einem bürgerlichen Mittel einverleibt oder zum Betriebe ihres Gewerbes ordentlich berechtigt und als solche von ihrer Obrigkeit durch auszustellende Zeugnisse anerkannt sind, ausstellen. Die Nichtkaufleute (nämlich Fabrikanten und Professionisten) können derley Wechsel nur gegen baares Geld oder um Materialien und Waaren, die sie zu ihrer Profession und Fabrikatur gebrauchen, keineswegs aber auch gegen eine andere Valuta ausstellen. (W. D. A. 53 und Pat v. 25. Februar 1791.) Jedoch ist zu bemerken, daß jene Personen, welche, wie oben bemerkt worden ist, zur Ausstellung förmlicher Wechsel unfähig sind, auch keine unförmlichen Wechsel ausstellen können.

§. 85. Inhalt.

Die Erfordernisse der förmlichen Wechsel sind:

- a. Der Ausdruck Wechsel nebst der Angabe, ob derselbe eine Sola oder Prima, Secunda u. s. w. sey.
- b. Der Name des Ausstellers, welcher in der Unterschrift erscheint, und des Empfängers (Remittenten.)
- c. Der Name des Zahlers.
- d. Zeit und Ort der Zahlung. (Verfallszeit und Zahlungsort.)
- e. Angabe, auf wessen Rechnung der Wechsel gezogen sey.
- f. Die Summe und Geldsorten.
- g. Bestätigung des Valuta-Empfanges.
- h. Datum und Unterschrift.

Anmerkung. Die Erfordernisse e und g, so wie von d das erste und von f das zweyte Erforderniß sind nicht wesentlich. (W. D. A. 2.)

Der Wechselbrief muß in der Regel, wie jede Schuldsurkunde vom Aussteller eigenhändig geschrieben und unterschrieben, oder eigenhändig unterfertigt und von zwey

iähigen Zeugen mitgefertiget seyn. Nur bey jenen förmlichen Wechselbriefen, welche unter einer öffentlich bekannt gemachten und gehörig protokolirten Firma ausgestellt sind, ist es nicht nothwendig, daß sie eigenhändig geschrieben oder von Zeugen mitgefertigt werden. (G. D. S. 114. Pat. v. 9. April 1782 S. 6.) ¹⁾

§. 86. Fortsetzung.

Die wesentlichen Erfordernisse eines un fö r m l i c h e n Wechsels sind folgende:

- a. Der Ausdruck Wechsel.
- b. Der Name des Gläubigers.
- c. Der Name desjenigen, welcher den Wechsel bezahlen soll.
- d. Die Summe.

e. Bestätigung des Valuta-Empfanges, welche, wenn der Wechsel von einem Nichtkaufmanne ausgestellt wurde, spezifisch angegeben werden muß, z. B. in baarem Gelde, in Seidenwaaren (§ 84.) und die bey förmlichen Wechseln üblichen Ausdrücke: Valuta gewechselt, Valuta in Waaren u. s. w. (§ 88.) genügen nicht.

f. Wenn der Wechsel von einem Nichtkaufmanne ausgestellt wurde: die ausdrückliche Unterwerfung unter das Wechselgericht.

g. Unterschrift.

Man sieht hieraus, daß der unförmliche Wechsel manche Erfordernisse des förmlichen (§ 85.) entbehren kann, dagegen aber andere haben muß, welche bey letzteren unwesentlich sind. (W. D. A. 53. B. G. B. S. 1001. Pat. v. 30. Jänner 1727.) ²⁾

1) Anderer Meinung ist Neupauer. (Beiträge zur Kenntniß des österr. Wechselrechtes, Wien 1829.)

2) S. Wagner a. a. D. S. 61.

Ein unförmlicher Wechsel ist eigentlich nichts anderes, als ein gemeiner Schuldschein. Er muß deshalb vom Aussteller eigenhändig geschrieben und unterschrieben, oder, wenn er nicht durchaus vom Aussteller geschrieben wurde, von zwey fähigen Zeugen mitgefertiget seyn, und zwar selbst in dem Falle, als er unter einer öffentlich bekannt gemachten und gehörig protokolirten Firma ausgestellt ist, weil das Privilegium, welches derley förmlichen Wechseln zukommt, sich auf die unförmlichen nicht ausdehnen läßt. (W. D. A. 53. G. D. §. 114.)

§. 87. Stämpel.

Der Stämpel beträgt für Wechseln bis auf den Betrag von 100 fl. nur 6 kr., und für alle diese Summe übersteigende Beträge 15 kr. C. M. (Circ. Vdg. v. 1. März 1811. §. 3.)

§. 88. Erklärung einiger auf den Wechseln vorkommender Ausdrücke.

Die folgenden Ausdrücke, welche alle gleichbedeutend sind, bestätigen den Valuta-Empfang: Valuta von ihm d. h. sie wurde von dem Remittenten baar bezahlt; Valuta in Waaren, wenn dafür Waaren gegeben wurden; Valuta gewechselt, wenn der Aussteller einen andern Wechselbrief für seinen erhalten hat; Valuta vergnügt, wenn er eine Bedeckung empfangen hat; Valuta in Rechnung, wenn der Aussteller mit dem Empfänger in offener Rechnung steht; Valuta verstanden, wenn dieser mit jenem sich über die nachträgliche Zahlung verstanden hat. (W. D. A. 9.)

Sie stellen diese Summe auf Rechnung laut Bericht. Mit diesen Worten wird gewöhnlich angezeigt, für wessen Rechnung der Wechsel gezogen sey. Der Bericht ist in dem Avisobriefe enthalten, worin der Aussteller demjenigen, welcher den Wechsel bezahlen soll, erklärt, wie und von wem er für die Bezahlung desselben entschädiget werden wird.

Die Ordre umfaßt alle jene Personen, an welche der Wechsel nach Wechselrecht abgetreten (girirt) worden ist. Sie zahlen an die Ordre des R. heißt mithin soviel, als: Sie zahlen an R. und wenn der Wechsel an jemand wechselrechtlich übertragen würde, an diesen.

Sola-Wechsel heißt derjenige, von dem nur ein einziges Exemplar ausgestellt wurde. Wurden von einem Wechsel mehrere Exemplare ausgestellt, so heißt das erste Prima, das zweyte Secunda, das dritte Tertia u. s. w.

§. 89. Fortsetzung.

Mit folgenden Ausdrücken bezeichnet man die Verfallzeit der Wechsel:

A Dato (von heute). Hier wird die Zeit von dem ersten Tage nach dem Datum der Ausstellung des Wechsels berechnet.

Medio mese Zahlungstag am 15. des Monathes.
Preecise Medio mese genau in der Mitte des Monathes, z. B. am 14. Februar.

Ultimo mese, am letzten des Monathes.

A uso, in der durch Gewohnheit eingeführten Frist, welche bey uns 14 Tage beträgt und nach der Vorweisung (Sicht) berechnet wird.

Nach Sicht, d. i. nach der Vorweisung, z. B. 14 Tage nach Sicht.

A Vista, d. i. binnen 24 Stunden nach der Vorweisung.

A piacere ist soviel, als **a vista**.

Anmerkung. Die Wechseln nach Sicht, a Uso und a Vista sind sogleich und a drittura zur Vorweisung einzusenden, hingegen kann bey den a Piacere Wechseln die Vorweisung wann immer geschehen.

Formulare.

1. förmlich eigener Wechselbrief.

Wien, den 1. May 1838.

Pr. 8600 fl. C. M. in 20gern.

Sechs Monathe a dato zahle ich gegen diesen Sola-Wechselbrief an die Ordre des Herrn Caspar Freunwald die Summe von dreytausend sechshundert Gulden Conv. M. in 20 Kr. Stücken, 3 pr. 1 fl. Den Werth habe ich in Waaren erhalten.

Sola. An mich selbst Peter Schuß.
in Prag.

2. Förmlich fremder.

Prag den 1. May 1838.

Pr. 800 fl.

A uso zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an die Ordre des Herrn Jonas Berger und Sohn Achthundert Gulden C. M., Valuta gewechselt, und stellen sie auf Rechnung laut Bericht von

Sola. An den Herrn Alex. Lillienfeld Arnold Rosenber.
in Wien.

3. Unförmlich eigener (trockener) von einem Handelsmanne ausgestellter Wechsel.

Wien, am 3. Juny 1837.

Pr. 1000 fl. W. W.

Medio August d. J. zahlen wir gegen diesen unsern Sola-Wechselbrief an die Ordre des Herrn Joseph Zield tausend Gulden W. W. Valuta in Waaren.

Sola. An uns selbst Georg Fuchs und Comp.
in Wien.

4. Trockener von einem Professionisten aus-
gestellter Wechsel.

Wien, den 3. July 1837.

Pr. 200 fl. C. M.

Ultimo December d. J. zahle ich gegen diesen Sola-
Wechselbrief an Herrn Franz Meyer zweyhundert Gulden
Conv. M. Den Werth dafür habe ich an österreichischen Wei-
nen erhalten. Ich verspreche zur Verfallzeit baare Zahlung zu
leisten und unterwerfe mich dem Wechselgerichte.

Sola. An mich selbst Adolph Bach, bürgerl. Gastwirth.
in Wien.

5. Unförmlich fremder Wechsel.

Wien, am 3. July 1837.

Pr. 300 fl. C. M.

Den zwanzigsten Oktober d. J. zahlen Sie gegen diesen
meinen Prima-Wechselbrief an die Ordre des Herrn Eduard
Berger die Summe von dreyhundert Gulden Conv. M.; den
Werth empfangen. Sie stellen sie in Rechnung laut Bericht.

Prima

Jonas Fröhlich,

An den Herrn Conrad Müller.
in Wien.

§. 90. M. Bürgschaftsvertrag.

Der Bürgschaftsvertrag ist ein Vertrag, wo-
durch sich jemand zur Befriedigung des Gläubigers für
den Fall verpflichtet, daß der erste Schuldner die Ver-
bindlichkeit nicht erfülle. (B. G. B. §. 1346.)

§. 91. F o r m.

Die Bürgschaft kann entweder: 1) in dem Schuldscheine selbst geleistet werden, wenn der Bürge unter dem Rahmen des Schuldners seinen eigenen setzt mit dem Beysaze als Bürge*), oder 2) es kann eine besondere Urkunde über die Bürgschaft ausgestellt werden.

§. 92. Unterschied zwischen Bürge, und Bürge und Zahler.

Der Bürge und Zahler haftet als ungetheilter Mitschuldner für die ganze Schuld, der Bürge haftet aber nur in dem Falle, als der erste Schuldner die Verbindlichkeit nicht erfüllt. Es hängt von der Willkühr des Gläubigers ab, ob er zuerst den Hauptschuldner, oder den Bürgen und Zahler oder beyde zugleich belangen wolle. Der Bürge kann aber in der Regel erst dann belangt werden, wenn der Hauptschuldner auf des Gläubigers gerichtliche oder außergerichtliche Einmahnung seine Verbindlichkeit nicht erfüllet hat. (B. G. B. §. 1357. 1346 und 1355.)

§. 93. I n h a l t.

Die Bestandtheile einer (besondern) Bürgschaftsurkunde sind: 1) der Name des Bürgen und Schuldners. 2) die Benennung der Sache oder Verbindlichkeit, für welche jener bürgt. 3) Datum und Unterschrift.

B ü r g s c h a f t s v e r t r a g.

Ich Endesgefertigter verbinde mich für das Darleihen von — fl., welches Herr P. vom Herrn N. erhalten, und über welches erster am — d. J. einen Schuldschein ausgestellt

*, Nicht als Bürge und Zahler, wie Hoheisel 2. Th. S. 411 sagt und sein Formular S. 125 zeigt. Wer im Vertrauen auf die Rechtskenntnis jenes Schriftstellers hierin seinen Rath befolgte, könnte dadurch leicht zu Schaden kommen, wie so gleich gezeigt werden soll.

hat, zur größeren Sicherheit des Herrn Gläubigers als Bürge zu haften.

Wien, den —

N. N.

§. 94. Bedingte Bürgschaft.

Die Bürgschaft wird entweder unbedingt oder bedingt geleistet. Im letzten Falle ist in der Bürgschaftsurkunde zugleich auszudrücken, unter welcher Bedingung oder auf welche Zeit der Bürge verbunden seyn wolle, z. B. für dieses Darlehen leiste ich auf 1 Jahr Bürgschaft. Hier wird die Bürgschaft erlöschen, sobald diese Zeit verstrichen ist. (B. G. B. §. 1363.)

§. 95. N. Cession.

Die Cession ist ein Vertrag, wodurch eine Forderung von einer Person an die andere übertragen und von dieser angenommen wird. (B. G. B. §. 1392.)

§. 96. Inhalt.

Inhalt: 1) Name des Cedenten und Cessionars. 2) der Gegenstand (z. B. Forderung) welcher an einen andern übertragen wird. 3) Die Erklärung, daß man diese Forderung an einen andern übertrage. 4) Ursache, aus welcher die Übertragung geschieht (welches jedoch kein wesentliches Erforderniß ist.) 5) Datum und Unterschrift.

C e s s i o n.

Ich Unterzeichneter beurkunde hierdurch für mich und meine Erben, daß ich dem Herrn N. die hundert Gulden, welche ich laut Schuldscheines vom — von dem Herrn P. zu fordern habe, gegen erhaltene baare Bezahlung abgetreten und zu dem Ende gedachten Schuldschein ausgehändigt habe. Zu mehrerer Sicherheit und Vermeidung der Einwendungen

hat der Herr Schuldner P. die Schuld als richtig erkannt und solches unten bescheiniget.

Wien, am —

Z.

Ich erkenne die obengedachte Schuld pr. — fl. für vollkommen richtig an, und begeben mich daher aller Einwendungen.

Wien, am —

P.

§. 97. Grund des in dem Formulare vorkommenden Zusazes.

Eine Abtretung ist zwar ohne Wissen und Willen des Schuldners (Cessus) gültig, und der letzte ist nur berechtigt, seine Einwendungen gegen die Forderung anzubringen, welches er aber nicht mehr darf, wenn er dieselbe gegen den redlichen Übernehmer für richtig erkannt hat. Dieses ist der Vortheil des obigen Zusazes der Cession *.) (B. G. B. §. 1395 und 1396.)

§. 98. Cession auf dem Schuldscheine.

Die Cession eines Schuldscheines geschieht gewöhnlich durch folgende gleich unter den Schuldschein gesetzte

Cessionsformel.

Ich cedire diesen Schuldschein an Herrn N. von dem ich des Werthes wegen haar befriediget worden bin.

Wien, den —

N. N.

Anmerkung. Wenn aber auch die Cession auf dieselbe Urkunde, welche die Verbindlichkeit der Schuld ent-

*) Von welchem aber weder Hoheiser, noch der Gerichtschreiber eine Erwähnung macht.

hält, geschrieben wird, so bedarf sie doch als ein eigenes Geschäft eines besondern Stämpels. (Pat. v. 5. Oct. 1802. Nr. 577. §. 8.)

§. 99. O. Assignment.

Die Assignment ist eine Urkunde, wodurch der Schuldner an seine Stelle einen Dritten als Zahler stellet und den Gläubiger an ihn anweist. (B. G. B. §. 1400.)

§. 100. Inhalt.

Inhalt. 1. Name des Assignanten und Assignaten 2. Name desjenigen, dem die Schuld bezahlt werden soll (Assignatars). 3. Gegenstand z. B. Geldsumme, Waare. 4) Der Beysatz, daß der Assignat den bezahlten Werth auf Rechnung des Anweisers stellen soll. Dieser Beysatz fällt natürlich in dem Falle weg, wenn der Assignat ohnehin für diese Summe Schuldner des Assignanten ist. 5. Datum und Unterschrift.

A n w e i s u n g.

Herr N. belieben ein hundert Gulden Conv. M. an Herrn P. auf diese Anweisung zu bezahlen, mir auf Rechnung zu stellen und mit dieser Anweisung zu belegen.

Wien, am —

N. N.

§. 101. P. Bevollmächtigungsvertrag.

Der Bevollmächtigungsvertrag ist ein Vertrag, wodurch jemand ein ihm aufgetragenes Geschäft im Rahmen des Andern zur Besorgung übernimmt. (B. G. B. §. 1002).

§. 102. Inhalt.

Der Inhalt einer Vollmacht ist: 1. Name des Bevollmächtigten und, wenn man will, Ausdehnung auf

die Erben. 2. Bestimmung des Gegenstandes (Geschäftes). 3. Erklärung, daß man die Vollmacht ertheile. 4. Bezeichnung der Gränzen, wenn die Vollmacht nicht unbeschränkt ist. 5. Das Versprechen, genehm zu halten, was der Bevollmächtigte in Ansehung des Geschäftes (bey einer unbeschränkten Vollmacht) oder innerhalb der Gränzen seiner Vollmacht (bey einer beschränkten) unternehmen wird. 6. Das Versprechen der Schadloshaltung für den gemachten Aufwand oder erlittenen Schaden. 7. Die Ertheilung der Befugniß, sich eines Stellvertreters zu bedienen oder die Ausführung einem Andern zu überlassen. Doch sind die drey letzten Bestandtheile nicht wesentlich, da bey deren Ermangelung ohnehin die gesetzliche Vorschrift eintritt. 8. Datum und Unterschrift.

Anmerkung. 1. Die Vollmacht eines österreichischen Unterhans zur Behebung eines ihm im Auslande zukommenden Erbtheiles oder in ähnlichen Fällen soll jedesmahl nebst der Fertigung der Unterbehörde auch mit der ordnungsmäßigen Legalisirung des k. k. Appellations-Bezirktes versehen seyn. (Hofd. v. 11. Nov. 1825.) 2. Gewalt und Vollmachten, so wie auch Substituierungsvollmachten erfordern den Stempel nach der Eigenschaft des Ertheilers, nicht aber nach der persönlichen Eigenschaft desjenigen, in dessen Geschäft sie ertheilt werden. (Pat. v. 5. Oct. 1802 Nr. 577, §. 20. Hofd. v. 15. Febr. 1829 Nr. 2384 und 14. August 1829 Nr. 2424.)

(Beschränkte) Vollmacht.

Für den Herrn N., kraft welcher ich denselben für mich und meine Erben berechtere, das zu — liegende Haus für mich zu kaufen, und sich auf einen Kaufschilling von — fl. in Allem zusammen einzulassen; auch in dem Falle, daß der Kauf zu Stande käme, die wirkliche Abführung des Kaufschillings binnen 14 Tagen von dem Tage des geschlossenen Verkaufes zu verheissen.

Wien, den —

N. N.

(Unbeschränkte) Vollmacht.

Ich Unterzeichneter bevollmächtige Kraft dieses, bey meiner Abwesenheit den Herrn N. in meinem Nahmen und an meiner Statt die Administration des Hauses Nr. — zu führen, für mich den Wohnungszins einzukassiren, und die diesfälligen Steuern abzuführen, die Wohnungen aufzukünden und weiter zu vermietthen, die gewöhnlichen Ausbesserungen zu besorgen, und überhaupt in diesen Angelegenheiten alles, was er für mich zuträglich und vortheilhaft findet, uneingeschränkt zu verfügen, wofür ich ihm volle Genehm- und Schadenshaltung verspreche.

Wien, am —

N. N.

§. 103. Q. Tauschvertrag.

Der Tauschvertrag ist ein Vertrag, wodurch eine Sache gegen eine andere Sache überlassen wird. (B. G. B. §. 1045.)

§. 104. Inhalt.

Inhalt: 1. Nahme der Contrahenten. 2. Bestimmung der zu vertauschenden Sachen, und im Falle eine Sache mehr werth ist, als die andere, der Geldsumme, welche ein Contrahent nebst der Sache zu entrichten hat. 3. Zeit und Ort der Uebergabe. 4. Datum und Unterschrift.

Tauschvertrag.

Zwischen dem Herrn N. und dem Herrn P. ist heute ¹⁾ folgender Tauschvertrag geschlossen ²⁾ worden:

1. Uebergibt Herr N. seine in der Stadt Nr. — liegende Behausung, sowie sie gegenwärtig steht, dem Herrn P. zum vollständigen Eigenthume. Dagegen gibt

¹⁾ Diese und die folgenden Contracte fangen bey Hoheisel und dem Gerichtschreiber mit den Worten an: Am unten gesetzten Tage, wo vier Worte statt Einem stehen.

²⁾ Besser als: verabredet und geschlossen (Hoh 2. Th. S.

2. Herr P. sein Nr. — befindliches Haus ebenfalls zum vollkommenen Eigenthume. Weil aber

3. Das Haus des Herrn N. um 500 fl. mehr werth ist, als das seinige ¹⁾, so verspricht der Herr P. die Summe pr. 500 fl. am Tage des Tausches dem Herrn N. baar einzuhändigen ²⁾.

Wien, den —

N.

P.

§. 105. R. Kaufvertrag.

Der Kaufvertrag ist ein Vertrag, wodurch eine Sache um eine bestimmte Summe Geldes einem andern überlassen wird. (B. G. B. §. 1053.)

§. 106. I n h a l t.

Inhalt: 1. Name des Käufers und Verkäufers. 2. Bestimmung der verkauften Sache und des Preises. 3. Zeit und Ort der Uebergabe der Sache und der Zahlung des Kaufschillings. 4. Bey Realitäten das Versprechen, eine Auffandung zu ertheilen, wenn nicht der Kaufcontract selbst schon als eine intabulationsfähige Urkunde abgefaßt wird und die clausula intabulandi enthält. 5. Datum und Unterschrift.

226. und Ger. Schr. S. 174), denn das erste versteht sich von selbst, da er/geschlossen worden.

- 1) Besser, als das eigene. Sein eigenes (Ger. Schr. a. a. D.) ist tautologisch.
- 2) Das gewöhnliche Finale dieser und der folgenden Contracte in Hoh. und dem Ger. Schr. Urkund dessen nachstehende Fertigungen, oder (varirt) Zu mehrerer Bekräftigung alles dessen dient unsere gegenseitige Unterschrift und Petschaftsfertigung und dgl. kann füglich ganz wegbleiben, weil dieß ohnehin der Augenschein gibt.

Kaufvertrag.

Zwischen dem Herrn N. als Verkäufer und dem Herrn P. als Käufer ist heute folgender Kaufvertrag geschlossen worden: 1)

1. Verkauft der Herr N. sein Haus Nr. — um einen Kaufpreis pr. — fl. an den Herrn P.

2. Die Hälfte des bedungenen Kauffchillings zahlt der Käufer sogleich bey Unterzeichnung dieses Kaufbrieses, die andere Hälfte aber verspricht er nach Jahresfrist sammt 4%igen Zinsen abzuführen.

3. Die Auffandung zur Gewähranschiebung wird der Verkäufer gleich bey Auszahlung des gedachten Betrages pr. — fl. und Uebergabung eines zur Ausfertigung eines Tages geeigneten Schuldscheines über den Kauffchilligsrest pr. — fl. ertheilen.

4. Der Verkäufer verspricht gedachtes Haus dergestalt zu räumen, daß es am 1. October d. J. von dem Käufer übernommen und bezogen werden kann 2).

Wien, am —

P. als Käufer

N. als Verkäufer.

F. } als Zeugen.
K. }

§. 107. S. Bestandvertrag.

Der Bestandvertrag ist ein Vertrag, wodurch jemand den Gebrauch einer unverbrauchbaren Sache auf eine gewisse Zeit und gegen einen bestimmten Preis er-

1) Hoheisel, welchem ein solcher Anfang zu kurz scheint, beginnt folgendermaßen (§ 259): »Das am unten gesezten Tage zwischen — und — nachstehender Kaufvertrag verabredet und geschlossen worden ist, bestätigt diese darüber abgefaste, von beyden Theilnehmern in allen Puncten genehmigte, und von ihnen, wie auch von den dazu erbethenen Herrn Zeugen, eighändig unterschriebene und gesezete Kaufurkunde.«

2) Manchemahl findet man bey Contracten diesen oder einen ähnlichen Zusatz: »Beyde Theile begeben sich aller diesem Contracte zuwiderlaufenden Einwendungen, sie mögen seyn, welche sie wollen, insonderheit der Ausflucht der listigen Ueberredung, des Nicht- oder Mißverständes, der anders abgehandelten, als nie-

hält. Der Bestandvertrag wird, wenn sich die in Bestand gegebene Sache ohne weitere Bearbeitung gebrauchen läßt, Miethvertrag, wenn sie aber nur durch Fleiß und Mühe benützt werden kann, ein Pachtvertrag genannt. (B. G. B. §. 1090 und 1091.)

§. 108. Inhalt des Miethvertrages.

Inhalt des Miethvertrages: 1. Name des Miethers und Vermiethers. 2. Beschreibung der vermieteten Sache. 3. Miethzins und Zeit der Bezahlung desselben. 4. Dauer des Miethvertrages oder Zeit der Aufkündigung. 5. Datum und Unterschrift.

Miethvertrag.

Zwischen dem Herrn N., Hausinhaber und dem Herrn P., Bestandnehmer, ist heute folgender Miethvertrag geschlossen worden:

1. Der Herr Hauseigentümer N. vermietet die in seinem Hause Nr. — befindliche Wohnung, welche aus 6 Zimmern — besteht, dem Herrn Bestandnehmer P. auf 6 Jahre vom — bis — um einen Jahreszins von — fl., welchen

2. der Herr Bestandnehmer in halbjährigen Fristen zu Michaeli und Georgi vorhinein zu bezahlen verspricht.

3. Verspricht der Herr Bestandnehmer die Wohnung nach geendeter Miethe in gutem Stande zurückzulassen und allen von ihm oder seinen Hausleuten verursachten Schaden zu vergüten. Endlich soll:

4. Zwischen beyden Theilen eine ganzjährige Aufkündigung bedungen seyn, und wenn diese versäumt worden ist, der Contract auf fernere 6 Jahre verlängert bleiben.

Wien, am —

N. Wohnungsmiether. P. Hausinhaber.

der geschriebenen Sachen, der Einsetzung in den vorigen Stand « Allein dieser ganze Anhang ist eine unnütze Schleppe und gehört in die Kustkammer der Rabulisten; denn die Rechtsgelehrte, welche ohnehin dafür gesorgt haben, daß jeder Contract sein Versprechen erfülle, werden durch diese Cautele nicht verstärkt, und derley allgemeine, unbestimmte Verzichtleistungen auf Einwendungen gegen die Gültigkeit eines Vertrages sind ohne Wirkung, ja es kann derselben ungeachtet, jede bestimmte einzelne Einwendung entgegengesetzt werden. (B. G. B. §. 937.)

§. 109. Inhalt des Pachtvertrages.

Bey dem Pachtcontracte muß noch überdieß hinzukommen: 6. die Art der Benützung, z. B. wie die Aecker zu bearbeiten seyen, wie viel Holz der Pächter schlagen, wie er den Fischteich abfischen dürfe, u. s. w. kurz die nähern Bestimmungen. 7. Wer die Ausgaben zur Herstellung und Ausbesserung des Landgutes zu tragen habe. 8. Ob und was für eine Caution der Pächter zu erlegen habe.

Pachtvertrag.

Zwischen dem Herrn N. als Verpächter und dem Herrn P. als Pächter ist heute folgender Pachtvertrag unwiderruflich geschlossen worden:

1. Verpachtet der Herr N. seine Herrschaft — dem Herrn P. auf zehn Jahre vom — bis — *) und verspricht alle in der Consignation ./ vorfindenden Bestandstücke auf eigene Kosten in brauchbarem Stande zu übergeben. Dagegen verbindet sich:

2. Der Pächter P. einen jährlichen Pachtzins von fl. — zu Händen des Herrn Verpächters vorhinein zu erlegen.

3. Auch verspricht der Pächter die Aeckergeräthschaften nach dem errichteten Inventarium zu erhalten, und wenn sie zu Grunde gehen, auf eigene Kosten neue anzuschaffen, sowie auch

4. die gewöhnlichen Ausbesserungen der Wirthschaftsgebäude allein zu tragen.

5. Will er aus den Wäldern nicht mehr, als 200 Klafter Holz schlagen, und den ausgehauenen Schlag auf seine Kosten wieder besamen lassen. Endlich:

6. Erlegt der Pächter — fl. als Caution, welche zu dessen Sicherheit auf die gepachtete Herrschaft intabulirt werden soll. Diese Caution hat der Verpächter mit jährlichen 5 pr. Ct. zu verzinsen.

Wien, den — N. Herrschaftsinhaber als Verpächter.
P. als Pächter.

R. }
M. } Zeugen.

*) Mit allen jenen Rechten, mit welchen er dieselbe besessen und genossen hat. — (Hoh. G. 329 und Ger. Schr. S. 170) ist ein unnützer Wortkram.

§. 110. T. Lohnvertrag.

Der Lohnvertrag ist jener Vertrag, wodurch sich jemand zur Dienstleistung oder Verfertigung eines Werkes gegen einen gewissen Lohn im Gelde verpflichtet (B. G. B. §. 1151.)

§. 111. Inhalt.

Inhalt 1. Nahme der Contrahenten. 2. Dienst 3. Lohn.
Lohnvertrag.

Zwischen dem Herrn Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. N. und dem Collicitor P. ist heute folgender Vertrag geschlossen worden:

1. P. verbindet sich auf 3 Jahre vom 1. Jänner 1837 bis 1. Jänner 1840 als Collicitor bey dem Herrn Dr. N. in Dienste zu treten und während dieser Zeit folgsam, treu und fleißig zu seyn, die Vortheile seines Herrn nach seinen Kräften zu befördern, Alles, was denselben entgegen seyn könnte, verhindern zu helfen und die nöthige Verschwiegenheit in den ihm anvertrauten Amtsgeschäften zu beobachten.

2. Dagegen verspricht der Herr Dr. N. demselben monatlich 20 fl. C. M. Besoldung, und bey seinem Wohlverhalten ein Neujahrs-geschenk pr. 10 fl.

3. Sollte ein Theil Willens seyn, diesen Contract nicht auf länger, als 3 Jahre zu halten, so ist er verbunden, dieses dem andern ein volles halbes Jahr vorher bekannt zu machen.

Wien, am — —

Dr. N.

P.

§. 112. U. Bauvertrag.

Der Bauvertrag ist jener Lohnvertrag, wodurch sich jemand zur Verfertigung eines Bauwerkes gegen einen gewissen Lohn im Gelde verpflichtet.

§. 113. Inhalt.

1. Nahme der Contrahenten. 2. Bauriß, Platz, Materialien, Zeit zur Herstellung. 3. Preis.

Bauvertrag.

Zwischen dem Herrn N. als Bauherrn und dem bürgerl. Baumeister P. ist heute folgender Bauvertrag geschlossen worden:

1. Verspricht gedachter Herr Baumeister nach dem ihm übergebenen Bauriffe, wovon der Bauherr ein ihm gleichlautendes von ihm gefertigtes Exemplar hat, das neu zu erbauende Haus in — in der Ringgasse aufzubauen.

2. Verbindet er sich dasselbe von guten Materialien aufzuführen, wohl gebrannte Ziegel und nur zur Grundfeste Steine zu verwenden.

3. Verspricht er das Haus binnen einem halben Jahre d. i. vom 1. April bis letzten September vollkommen herzustellen und durch die darauf folgenden zwey Jahre die Reparatur auf seine *) Kosten zu bestreiten. Dagegen verbindet sich:

4. Der Herr Bauherr dem Baumeister seine baaren Auslagen und seinen Verdienst mit einem Betrage von — fl. in zwey Fristen zu bezahlen, und zwar — fl. bey Unterfertigung des Vertrages und — fl. mit Ende des Baues d. i. zu Ende September d. J. abzuführen. u. s. w.

§. 114. V. Gesellschaftsvertrag.

Der Gesellschaftsvertrag ist ein Vertrag, vermöge dessen zwey oder mehrere Personen einwilligen, ihre Mühe allein oder auch ihre Sachen zum gemeinschaftlichen Nutzen zu vereinigen. (B. G. B. §. 1175.) Dieser Vertrag wird meistens zwischen Handelsleuten errichtet.

§. 115. I n h a l t.

I n h a l t: 1. Rahme der Theilnehmer. 2. Zweck der Gesellschaft, z. B. Gewinn durch Handel. 3. Einlage. 4. Dauer der Gesellschaft. 5. Bestimmung der Ursache, aus welcher einer der Contrahenten vor Ablauf der Zeit aus der Gesellschaft zu treten berechtigt seyn soll, und Festsetzung dessen, was er für diesen Fall zu leisten hat. 6. Bestimmung, wer Credit geben und Capitalien aufnehmen darf. 7. Zeit und Art der Vornahme der Handlungsinventur. 8. Bestimmung, wie der Gewinn und Verlust zu theilen, und wie die Ausgaben zu bestreiten seyen.

*) Besser, als eigene. — (Hoheisel 2. Thl. S. 344 und Ger. Schr. S. 176.)

Gesellschaftsvertrag.

Zwischen dem Herrn N. bürgerl. Handelsmanne und dem Herrn P. ist heute folgender Gesellschaftsvertrag geschlossen worden :

1. Sind die Herren Gesellschafter dahin übereingekommen, daß sie eine Großhandlung errichten und jeder zehntausend Gulden Conv. Münze zum Betriebe des Geschäftes als Handlungsfond einlegen wollen.

2. Verbinden sie sich zehn Jahre beysammen zu bleiben *) und sich dabey thätig zu verwenden; sollte aber ein Theil vor Verlauf dieser Zeit aus der Gesellschaft treten wollen, so hat er ein anderes der Handlung kundiges Individuum mit einer Einlage von zehntausend Gulden Conv. Münze zu stellen.

3. Soll ohne Wissen und Einwilligung beyder Interessenten nichts auf Borg gegeben und keine Capitalien aufgenommen werden.

4. Soll alle Jahre zur Berechnung des Gewinnes und Verlustes die Inventur im Monath August vorgenommen werden.

5. Soll jeder Theilnehmer jährlich aus der Cassa — fl. Conv. M. zu seinem Unterhalte zu nehmen berechtigt seyn, dasjenige aber, was über Abzug der nothwendigen Auslagen übriget, soll zur Erweiterung der Handlung verwendet werden.

Wien, am —

N.

P.

F. } als Zeugen.
R. }

§. 116. W. Ehepacten.

Die Ehepacten sind diejenigen Verträge, welche in Absicht auf die eheliche Verbindung über das Vermögen geschlossen werden. (B. G. B. §. 1217.)

§. 117. Gewöhnliche Form.

Außer den Testamenten ist unter den Privaturkunden die Form der Ehepacten am schlechtesten beschaffen.

1. Will mir der Ausdruck Ehevertrag (Ehecontract) (Hoh. S. 432. Ger. Schr. S. 84) statt Ehepacten

*) Besser, als verbleiben. (Ger. Schr. S. 179.)

nicht gefallen. Der Ehevertrag (Ehecontract) ist auf persönliche Leistungen gerichtet, die Ehepacten hingegen werden in Absicht auf die eheliche Verbindung über das Vermögen geschlossen (B. G. B. §. 44 und 1217). Jener wird nur mündlich und mit besondern Förmlichkeiten, diese werden aber gewöhnlich schriftlich errichtet und erhalten erst durch jenen ihre Gültigkeit. (§. 75 und 1265.) Die letzten werden daher mit Recht in dem bürgerlichen Gesetzbuche Pacten und nicht Contract genannt, denn die Nebenverträge hießen bey den Römern immer pacta (Pacta dant legem contractui), während der Hauptvertrag, wenn er schon nach dem ältern Rechte vollgültig und klagbar war, contractus hieß. Hieraus ergibt sich, daß Ehepacten, und nicht Ehecontract hier der richtige Ausdruck sey.

2. Der erste Punct: Haben sich beyde Theile bis zur priesterlichen Einsegnung vermittelst Wechslung der Ringe ehlich verlobt. (Hoh. S. 432 und 436 Ger. Schr. S. 84) scheint ganz entbehrlich zu seyn, da das Eheverlobniß, unter was für Umständen oder Bedingungen es gegeben oder erhalten worden, keine rechtliche Verbindlichkeit nach sich zieht (B. G. B. §. 45). Wenn es aber auch rechtskräftig wäre, so würde sicher auf den Umstand, daß es bestimmt, mit voller Besonnenheit und frey von Zwang oder Irrthum gemacht worden ist, mehr ankommen, als auf die Wechslung der Ringe.

3. Der Punct: Versprechen sich die Verlobten einander während ihres Ehestandes mit fester Treue und Liebe beyzustehen, (Hoh. S. 434) gehört nicht in die Ehepacten, sondern in den Ehevertrag, da er eine persönliche Leistung betrifft. Endlich ist

4. der Zusatz: Soll jedem Theile frey stehen, den andern im letzten Willen noch besonders zu betreuen (Hoh. S. 437, 440) ganz überflüssig.

§. 118. Inhalt.

- Inhalt: 1. Nahme der contrahirenden Personen.
2. Bestimmung des Heirathsgutes, Zeit der Auszahlung.

3. Festsetzung der Widerlage, wobey gewöhnlich der Zusatz gemacht wird, daß Heirathsgut und Widerlage auf Ueberleben verstanden seyn sollen¹⁾. Ferner kommt oft vor: die Bestimmung des Wittwengehaltes, der Morgengabe und Stipulirung der Gütergemeinschaft, welche gemeiniglich so ausgedrückt wird: Was beyde Theile während der Ehe erben oder erwerben, soll ein gemeinschaftliches Gut seyn. 4. Datum und Unterschrift.

Ehepacten.

Zwischen dem Herrn N. als Bräutigam und dem Fräulein P. als Braut²⁾ sind heute nachstehende Ehepacten geschlossen worden:

1. Verspricht der Herr Vater des Fräuleins Braut dem Herrn Bräutigam ein Heirathsgut von — fl. am Tage nach der Ehe auszuzahlen, welches

2. der Herr Bräutigam mit — fl. widerlegt; dergestalt, daß Heirathsgut und Widerlage auf Ueberleben verstanden seyn sollen.

3. Was beyde Theile während der Ehe erben oder erwerben, soll ein gemeinschaftliches Gut seyn.

Wien, den —

N. Braut

N. Bräutigam

K. Vater der Braut.

P. } Zeugen³⁾
S. }

§. 119. X. Vergleich.

Der Vergleich ist ein Neuerungsvertrag, durch welchen streitige oder zweifelhafte Rechte dergestalt bestimmt werden, daß jede Partey sich wechselseitig etwas

1) Ist dieser Zusatz nicht gemacht worden, so fällt das Heirathsgut, wenn die Ehegattin vor dem Manne stirbt, ihren Erben heim. (B. G. B. §. 1229.)

2) An einem und — Brant am andern Theile (Hob. S. 432 und Ger. Schr. S. 84) sind unnütze Zusätze, da jedermann ohnehin weiß, daß die Braut ein anderer Theil ist, als der Bräutigam.

3) Insgemein Beystände genannt.

zu geben, zu thun oder zu unterlassen verbindet. (B. G. B. S. 1380.)

§. 120. Inhalt.

Inhalt. 1. Name der Contrahenten. 2. Angabe des streitigen Rechtes, worüber man sich vergleicht. 3. Bestimmung des Entgeltes, wozu man sich im Vergleiche verbindlich macht. 4. Datum und Unterschrift.

Vergleich.

N. und P. haben sich heute dahin verglichen, daß N. dem P. an der unterm — eingeklagten Schuld pr. — fl. sammt 4% gen Zinsen vom — und den auf — fl. verglichenen Gerichtskosten vom — angefangen alle Vierteljahre — fl. bey Vermeidung der Execution und Verlust der Termine bezahlen wolle und solle.

Wien, am — —

N. —

P. —

Vergleich.

N. N. ist mir 510 fl. für gelieferte Waaren schuldig geworden, da er aber gerichtlich bewiesen hat, daß er durch Unglücksfälle außer Stand gesetzt wurde, mir diese Summe sogleich ganz zu bezahlen und mich gebethen hat, mit einem Drittel für jetzt zufrieden zu seyn, die übrigen zwey Drittel ihm noch durch 3 Jahre ohne Zinsen zu borgen, so habe ich mich zur Erfüllung seiner Bitte bereitwillig finden lassen und erkläre hiermit, daß ich nicht nur mit der einstweiligen Theilzahlung pr. 170 fl. zufrieden bin, sondern ihm auch noch 3 Jahre zur Abtragung der rückständigen 340 fl. Zeit lasse und keine Zinsen fordern will.

Wien, am — —

N. N.

E r k l ä r u n g

der in dem vorliegenden Werke vorkommenden
Abkürzungen.

B. G. B.	bedeutet	allgemeines bürgerliches Gesetzbuch.
Circ.	—	Circulare.
G. D.	—	Gerichtsordnung.
Hfd.	—	Hofdecret.
Nr.	—	die Zahl der Verordnung in der sogenannten großen oder legalen Justizgesetzsammlung.
Pat.	—	Patent.
Res.	—	Resolution.
Vdg.	—	Verordnung.
W. D.	—	Wechselordnung v. J. 1763.

V e r b e s s e r u n g e n .

- Seite 1 Zeile 12 statt erstere lies erste.
Ebenda 3. 13 st. letztere l. letzte.
S. 20 3. 4 st. beyden l. bey den.
S. 28 3. 7 st. das Interesse l. die Zinsen.
Eb. 3. 9 st. ein — verfallenes halbjähriges Interesse l. die — verfallenen
halbjährigen Zinsen.
S. 29 3. 1 st. Nummer l. Numer (vom lat. numerus).
Eb. 3. 9 st. ein Obligationen-Interesse l. Obligationen-Zinsen.
Eb. 3. 12 st. verfallenes halbjähriges Interesse l. verfallene halbjährige Zinsen.
S. 31 3. 17 st. ca l. wider.
S. 39 3. 16 ist das Flückwort hier mit wegzulassen.
S. 63 3. 27 st. Herr l. der Herr.
-